

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfe, § 622 Abs. 5, § 624;
GG Art. 12 Abs. 1; SoldatenG § 46 Abs. 4; BAT SR 2 h Nr. 7

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer, der vor Ablauf einer bestimmten Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausscheidet, die Erstattung von Ausbildungskosten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung regelmäßig nur dann verlangen, wenn der Arbeitnehmer mit der Ausbildung eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Die Gegenleistung für die durch die Rückzahlungsklausel bewirkte Bindung kann darin liegen, daß der Arbeitnehmer eine Ausbildung erhält, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufliche Möglichkeiten eröffnet, die ihm zuvor verschlossen waren.
2. Auch bei Fortbildungsmaßnahmen erhält der Arbeitnehmer oftmals einen geldwerten Vorteil, der eine Bindung rechtfertigen kann, sei es, daß er bei seinem bisherigen Dienstherrn die Voraussetzungen einer höheren Tarifgruppe erfüllt, sei es, daß die erworbenen Kenntnisse sich auch für anderweitige Arbeitsverhältnisse nutzbar machen lassen.

Aktenzeichen: 5 AZR 399/75

Urteil des BAG vom 18. August 1976

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 399/75

6 Sa 923/73 Niedersachsen

Verkündet am
18. August 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Dezember 1974 - 6 Sa 923/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 1. September 1916 geborene Kläger ist seit 1. Oktober 1968 bei dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) unter Einreihung in die VergGr. I b BAT als Flugbetriebsprüfer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag sind die Anwendung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge vereinbart. Bei Eintritt in die Dienste der Beklagten war der Kläger voll ausgebildeter Verkehrsflugzeugführer (früher Linienflugzeugführer); dies war Voraussetzung für seine Einstellung.

Als Flugbetriebsprüfer hat der Kläger die Aufgabe, zu prüfen, ob bei einem Luftfahrtunternehmen die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb vorhanden sind. Er überprüft die Planung und Durchführung des Flugbetriebes, insbesondere kontrolliert er die Einhaltung der luftfahrtrechtlichen und unternehmensinternen Flugverfahrensvorschriften. Zu diesem Zweck nimmt er an einzelnen Flügen teil.

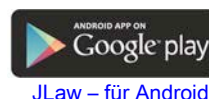
Die Tätigkeit setzt umfassende Kenntnisse der Betriebsabläufe innerhalb eines Luftfahrtunternehmens und der Methodik der Flugdurchführung voraus. Neben allgemeiner fliegerischer Erfahrung benötigen Flugbetriebsprüfer, die etwa 30 Großraumfluggeräte zu überprüfen haben, Kenntnisse von Besonderheiten der einzelnen Flugzeugmuster. Dazu ist der Erwerb einer "Musterberechtigung" von Vorteil; diese wird nach einer theoretischen und praktischen Ausbildung erteilt (§§ 66 ff. der Verordnung über das Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976, BGBl. I, 53 [LuftPersV]; früher: §§ 59 ff. der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967, BGBl. I, 413 [LuftPersPO]). Die Musterberechtigung gilt jeweils für einen bestimmten Flugzeugtyp. Die in dem Luftfahrerschein einzutragende Musterberechtigung ist Voraussetzung für das Führen und Bedienen eines Flugzeugs dieses Musters (§ 66 LuftPersV 1976; § 59 Abs. 1 LuftPersPO 1967). Die Musterberechtigung wird befristet erteilt; sie kann nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Januar 1976 verlängert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

werden. Von den Flugbetriebsprüfern wird weder erwartet, daß sie Musterberechtigungen für alle Fluggeräte besitzen, die bei den von ihnen geprüften Gesellschaften eingesetzt werden, noch daß sie eine einmal erworbene Musterberechtigung aufrecht-erhalten.

Im Jahre 1973 sollten der Lufthansa drei neu entwickelte Großraumflugzeuge vom Typ DC 10 geliefert werden. Zur Überwachung ihres Flugbetriebes war der Kläger vorgesehen. Auf Veranlassung der Beklagten beantragte er, zum Erwerb der Musterberechtigung für die DC 10 vom 26. März bis 1. Mai 1973 nach Denver/USA geschickt zu werden. Arbeitsvertragliche Vorteile sollte der Kläger dadurch nicht erlangen.

Die Beklagte machte auf Verlangen des Bundesrechnungshofes ihre Zustimmung zu dem Antrag des Klägers davon abhängig, daß dieser die folgende Erklärung unterzeichnet:

"Für den Fall eines von mir zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis beim Luftfahrt-Bundesamt verpflichte ich mich, die jeweils im Zusammenhang mit meiner fliegerischen oder technischen Aus- und Fortbildung aus Bundesmitteln gezahlten Kosten

- a) in einer Höhe von bis zu 50.000,-- DM innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme;
- b) in einer Höhe von bis zu 30.000,-- DM innerhalb eines daran anschließenden Zeitraums von weiteren zwei Jahren

zurückzuzahlen."

Diese Erklärung ist der tariflichen Sonderregelung für Angestellte im Flugsicherungsdienst, Nr. 7 - früher 5 a - der Anlage 2 h zum BAT, nachgebildet; danach müssen Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten, eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Mit Einverständnis der Beklagten unterzeichnete der Kläger die Erklärung "vorbehaltlich des Ergebnisses der gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Forderung des LBA nach BAT und nach dem allgemeinen Recht".

Der Kläger hält die Rückzahlungsklausel für unwirksam. Er fühlt sich dadurch in unzulässiger Weise in seiner Ent-

- 4 -



- 4 -

scheidungsfreiheit gehemmt, ob er weiter für die Beklagte tätig werden oder ob er angesichts der anstrengenden Tätigkeit vorzeitig ausscheiden wolle. Er hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, vom Kläger die Übernahme der Verpflichtung zu verlangen, die Kosten bis zu 50.000,-- DM zurückzufordern, die für seine Ausbildung zum Erwerb der Musterberechtigung für DC 10 im Frühjahr 1973 in Denver entstanden sind, sofern er vor Ablauf von drei Jahren aus den Diensten der Beklagten ausscheidet, von bis zu 30.000,-- DM, falls er nach weiteren zwei Jahren aus den Diensten der Beklagten ausscheidet.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klausel mit Rücksicht auf die dem Kläger auf Kosten des Bundes vermittelte Ausbildung und die ihm daraus erwachsenen Vorteile für rechtswirksam.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.
Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen haben ein Rechtsschutzinteresse des Klägers anerkannt, obwohl er nicht vorgetragen hat, daß er vor Ablauf der Sperrfrist aus den Diensten der Beklagten ausscheiden will. Der Senat ist dem gefolgt. Der Kläger hat mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dargelegt, daß er in den ihm heute noch offenstehenden beruflichen Möglichkeiten durch die Rückzahlungsverpflichtung behindert ist und daß ein Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten nicht fernliegt.

II. Die vom Kläger unterzeichnete Erklärung sieht eine Rückzahlung der Ausbildungskosten in einer Höhe von bis zu 50.000,-- DM (bzw. 30.000,-- DM) vor. Da die entstandenen Kosten höher als 50.000,-- DM waren, war davon auszugehen, daß die Beklagte vom Kläger die Rückzahlung des vollen Betrages verlangte; darüber waren sich die Parteien einig. Wegen des Zeitablaufs ist nur noch darüber zu befinden, ob der Kläger der Beklagten 30.000,-- DM schuldet, falls er vor dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Mai 1978 aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus den Diensten der Beklagten ausscheidet. Das hängt vor allem davon ab, ob die Rückzahlungsklausel den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG und den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen genügt. Das hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht verneint.

1.a) Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen dann für zulässig gehalten, wenn diese Verpflichtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten ist und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entspricht (ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt Urteil vom 20. Februar 1975 - 5 AZR 240/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu II 1 der Gründe m.w.N.]).

Nur unter dieser Voraussetzung ist die Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausbildungskosten mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. Unzumutbare Klauseln beschränken in unzulässiger Weise die freie Arbeitsplatzwahl, die auch das Recht des Arbeitnehmers einschließt, den einmal gewählten Arbeitsplatz beizubehalten, aufzugeben oder zu wechseln, und die den gleichen Schutz genießt, wie die Freiheit der Berufswahl (BAG 13, 168 [177] = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG [zu II 2 a der Gründe]).

b) Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Entscheidung zu § 46 Abs. 4 des Soldatengesetzes ähnlich vorgegangen. Diese Vorschrift verlangt eine Erstattung von Ausbildungskosten dann, wenn die militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung nach einer umfassenden Interessenabwägung als mit dem Grundgesetz vereinbar anerkannt (BVerfGE 39, 128 [141]).

2.a) Die Interessen der Beklagten an der Rückzahlungsklausel sind beachtlich. Sie hat für den Lehrgang in Denver zugunsten des Klägers sehr hohe Geldmittel aufgewendet und muß, schon wegen ihrer Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung, Sorge tragen, daß die durch diesen Lehrgang dem Kläger ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mittelten Kenntnisse nach Möglichkeit der Sicherheit des Flugbetriebes zugute kommen, die sie zu wahren hat.

Auch auf seiten des Klägers stehen jedoch gewichtige Interessen auf dem Spiel. Er wird durch die Rückzahlungsklausel in seiner beruflichen Bewegungsfreiheit empfindlich beschränkt. Die Beklagte irrt, wenn sie meint, wegen der Bedeutung ihrer eigenen Interessen brauche sie die Interessen des Klägers nicht zu berücksichtigen. Die Rückzahlung muß dem Kläger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Umstände zuzumuten sein. Das setzt eine sorgfältige Abwägung der Interessen beider Parteien voraus.

b) Die freie Verwertbarkeit der eigenen Arbeitskraft ist ein wichtiger, für viele der wichtigste wirtschaftliche Wert, über den der einzelne verfügt. Deshalb sind Beschränkungen in der freien Verwertbarkeit der eigenen Arbeitskraft in aller Regel einer Gegenleistung wert. Daraus hat das Bundesarbeitsgericht abgeleitet, daß vertragliche Wettbewerbsverbote auch außerhalb des Geltungsbereiches der §§ 74 ff. HGB ungültig sind, wenn keine Entschädigung vereinbart ist (BAG 22, 125 [136 f.] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu IV 3 b der Gründe]). Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, Ausbildungskosten zurückzuzahlen, falls er vor Ablauf einer bestimmten Zeit aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet, beschränkt ihn in ähnlicher Weise wie ein Wettbewerbsverbot in der freien Verfügung über seine Arbeitskraft. Deshalb ist regelmäßig eine derartige Verpflichtung nur rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmer eine angemessene Gegenleistung erhält. Diese Gegenleistung für die durch die Rückzahlungsklausel bewirkte Bindung kann darin liegen, daß der Arbeitnehmer eine Ausbildung erhält, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Bereich seines bisherigen Arbeitgebers berufliche Möglichkeiten eröffnet, die ihm zuvor verschlossen waren.

Umgekehrt ist es nur recht und billig, daß der Arbeitnehmer eine Ausbildung, die einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellt, nicht ohne Gegenleistung erhält. Diese

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Gegenleistung besteht darin, daß er seine Dienste für die vereinbarte Zeit dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht im Fall eines Fernmeldeaspiranten, dessen Ingenieurstudium von der Bundespost finanziert worden war, Leistung und Gegenleistung der Vertragsparteien gegenübergestellt: auf der einen Seite die durch Vertrag übernommene Verpflichtung der Bundespost, den Besuch der Ingenieurschule zu finanzieren; auf der anderen Seite das Wahlrecht des Fernmeldeaspiranten, die durch die ihm zugewendeten Studienförderungsmittel aufgelaufene Schuld statt durch Rückzahlung der Zuwendungen durch "Betriebstreue" bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Anstellung als planmäßiger Beamter des gehobenen Dienstes abzutragen (BVerwGE 30, 65 [70] = AP Nr. 41 zu Art. 12 GG [Bl. 4]; zur "Betriebstreue" als Leistung des Arbeitnehmers vgl. auch BAG 24, 177 [183] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]).

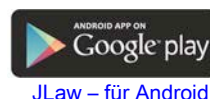
3.a) Die bisherige Rechtsprechung bietet eine Reihe weiterer Beispiele, in denen Rückzahlungsklauseln deshalb gebilligt worden sind, weil der Arbeitgeber eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildung finanziert hatte.

In den Ausgangsfällen der oben zu II 1 b genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte der Dienstherr zwei Klägern ein Ingenieurstudium finanziert, der dritte Kläger war zum Flugzeugführer ausgebildet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstattungspflicht mit der Begründung anerkannt, wenn der Berufssoldat später von dem Recht, die Entlassung zu begehren, Gebrauch mache, stellten für ihn die auf Kosten des Dienstherrn erworbenen Spezialkenntnisse und -fähigkeiten im weiteren Berufsleben einen erheblichen Vorteil dar, während der Dienstherr die Kosten der Ausbildung zum Teil vergeblich aufgewandt habe. Diese Lage fordere einen billigen Ausgleich, den der Gesetzgeber nach seinem Ermessen in § 46 Abs. 4 Satz 1 SoldatenG (in der Fassung von 1968) durch die Normierung eines auf die dreifache Dauer des Studiums oder der Ausbildung zeitlich begrenzten Erstattungsanspruchs verwirklicht habe (BVerfGE 39, 128 [141 f.]).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch in einigen vom Bundesarbeitsgericht zur Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen bisher entschiedenen Fällen hatte der Arbeitnehmer eine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildung erhalten, so in den vom erkennenden Senat entschiedenen Fällen AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe (Finanzierung eines Lehrgangs zur Ausbildung als Fachlehrer für bildhaftes Gestalten) und im Fall AP Nr. 11 zu § 4 TVG (Erwerb eines Linienflugzeugführerscheins). In beiden Fällen hat der Senat die Rückzahlungsverpflichtung anerkannt.

b) Daneben gibt es die Fälle, in denen der Arbeitgeber keine Ausbildung, sondern nur eine Weiterbildung des Arbeitnehmers im eigenen Bereich finanziert. Dies ist bisher nur im öffentlichen Dienst praktisch geworden, so in BAG 13,168 = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG (Aufbaulehrgang für den gehobenen Sparkassendienst); AP Nr. 45 zu Art. 12 GG (Ausbildungslehrgänge für den mittleren und gehobenen Dienst in der Kommunalverwaltung). Auch bei Fortbildungsmaßnahmen erhält der Arbeitnehmer oftmals einen geldwerten Vorteil, der eine Bindung rechtfertigen kann, sei es, daß er bei seinem bisherigen Dienstherrn die Voraussetzungen einer höheren Tarifgruppe erfüllt, sei es, daß die erworbenen Kenntnisse sich auch für anderweitige Arbeitsverhältnisse nutzbar machen lassen. Unter dieser Voraussetzung ist die Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln grundsätzlich ebenso zu beurteilen, wie bei der Finanzierung einer Ausbildung.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber den Erwerb allgemein verwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten finanziert (Fall des Omnibusführerscheins, BAG AP Nr. 29 zu Art. 12 GG).

4. Nach allem muß es für die Interessenabwägung vorrangig darauf ankommen, ob und inwieweit der Arbeitnehmer mit der Aus- oder Weiterbildung einen geldwerten Vorteil erlangt. Eine Kostenbeteiligung ist ihm um so eher zuzumuten, je größer der mit der Ausbildung verbundene berufliche Vorteil für ihn ist. Andererseits scheidet eine Beteiligung an Ausbildungskosten in der Regel dann aus, wenn die Interessen des Arbeitnehmers an der Ausbildung im Vergleich zu denen des Arbeitgebers gering sind, z.B. bei betriebsbezogenen Fortbildungs-



maßnahmen, die nur den Zweck haben, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern oder aufzufrischen (BAG, Urteil vom 20. Februar 1975 [demnächst] AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu II 4 a der Gründe m.w.N.]). Eine Rückzahlungsverpflichtung ist dann mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren.

Dagegen verfängt der Einwand nicht, es sei dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, erhebliche Mittel aufzuwenden mit dem Risiko, daß der Arbeitnehmer alsbald abwandert. Er kann die Ausbildung davon abhängig machen, daß ein Langzeitvertrag – nach § 624 BGB mit einer Bindung für den Arbeitnehmer bis zur Dauer von fünf Jahren – abgeschlossen oder lange Kündigungsfristen vereinbart werden. Er muß sich dann allerdings selbst in gleichem Umfange binden (§ 622 Abs. 5 BGB). Das ist nicht unzumutbar, weil nur erprobten Arbeitskräften eine teure Ausbildung finanziert zu werden pflegt.

5. Die übrigen in diesem Rechtsstreit hierzu erörterten Punkte sind von geringerer Bedeutung.

Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages kann allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen, weil sie von der Art der Ausbildung abhängt.

Es kann auch nicht entscheidend sein, ob der Arbeitgeber zur Ausbildung verpflichtet ist oder ob er ein Ausbildungsmonopol hat. Ein Ausbildungsmonopol kann eine unkontrollierte Belastung des Ausgebildeten mit Kosten verbieten, verpflichtet aber nicht dazu, die Ausbildung kostenlos zu vermitteln.

III. 1. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit einer Rückzahlungsklausel muß der Arbeitgeber darlegen, gleichviel, ob er den Arbeitnehmer aus einer solchen Verpflichtungserklärung auf Zahlung in Anspruch nimmt oder ob er – wie hier – im Rechtsstreit der Beklagte ist, weil der Arbeitnehmer auf Feststellung der Unwirksamkeit der Klausel klagt. Die besondere Konstellation der negativen Feststellungsklage ändert die Darlegungs- und Beweislast nicht.

2. Dieser Darlegungslast hat die Beklagte nicht genügt.

a) Zu den Vorteilen, die dem Kläger aus der Musterberechtigung für die DC 10 erwachsen, hat sie insbesondere vorgetragen,

dadurch habe sich der "Marktwert" des Klägers erhöht. Flugbetriebsprüfer seien als Spezialisten besonders geeignet, als Flugbetriebsleiter in einem Luftfahrtunternehmen tätig zu werden. So sei schon einmal ein Flugbetriebsprüfer in die Privatwirtschaft abgewandert. Zudem gehöre es zum Prestige von Piloten, Flugleitern und Flugbetriebsprüfern, die neuesten und größten Flugzeuge fliegen zu können.

Der Senat will nicht ausschließen, daß unter besonderen Umständen eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, Ausbildungskosten zurückzuzahlen, falls er vor Ablauf einer bestimmten Frist ausscheidet, damit zu rechtfertigen sein könnte, die Ausbildung habe den allgemeinen Marktwert seiner Arbeitskraft erhöht. Um mit dieser Begründung ihre Rückzahlungsklausel zu halten, hätte die Beklagte aber substantiiert darlegen müssen, daß außerhalb ihres eigenen Betriebes Bedarf nach derart ausgebildeten Arbeitskräften in nennenswertem Umfang besteht und inwiefern die Berufs- und Verdienstmöglichkeiten des Klägers gerade durch die genossene Ausbildung gesteigert worden sind. Dazu hätten konkrete Angaben über die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Kräfte mit dem Ausbildungsstand des Klägers gehört. An einem derartigen Vortrag fehlt es.

Daß der Kläger in seinem jetzigen Arbeitsverhältnis durch den Erwerb der Musterberechtigung für die DC 10 keinen geldwerten Vorteil erlangt hat, ist unstrittig.

b) Soweit die Beklagte darauf verweist, daß der Kläger infolge der bei ihr gewonnenen Berufserfahrung und Beziehungen eine für Luftfahrtunternehmen begehrte Arbeitskraft geworden sei, liegt dies neben der Sache. Erfahrung und Kenntnisse, die man in einer Berufstätigkeit erwirbt, erhöhen ganz allgemein den Wert der Arbeitskraft, u. U. sogar sehr erheblich. Mit der Erstattung von Ausbildungskosten hat das nichts zu tun.

c) Die Beklagte hat sich weiter auf das Vorbild der Sonderregelung 2 h BAT berufen. Sie hat sich jedoch nicht dazu geäußert, daß diese Sonderregelung die Ausbildung zum Luftfahrzeugführer schlechthin betrifft. Der Senat vermag nicht



zu erkennen, inwiefern es berechtigt sein soll, diese - doch wohl viel wertvollere - Ausbildung, auch in der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung, ebenso zu bewerten wie den Erwerb der Musterberechtigung durch einen bereits voll ausgebildeten Verkehrsflugzeugführer.

d) Schließlich hat die Beklagte auch nichts zur Rechtfertigung der zeitlichen Bindung dargelegt. Der Kläger hat beanstandet, daß in den ersten drei Jahren keine Minderung seiner Schuld vorgesehen ist. Der Senat hat keinen Anlaß, darauf einzugehen, weil die ersten drei Jahre bereits verstrichen sind. Um so mehr hätte es einer Darlegung dazu bedurft, ob die Musterberechtigung nach Ablauf von drei Jahren noch einen meßbaren Wert hat, zumal wenn sie niemals erneuert worden ist.

3. Unter diesen Umständen kann der Senat nicht davon ausgehen, daß der Kläger durch den Lehrgang in Denver einen beruflichen Vorteil erhalten hat, der es rechtfertigt, ihn mit der Rückzahlungsklausel zu belasten.

Der Senat hat noch erwogen, ob die Klausel unter Ermäßigung des Betrages oder Verkürzung der Sperrzeit aufrecht zu erhalten ist. Er sieht sich jedoch dazu mangels ausreichenden Tatsachenvortrags nicht in der Lage.

Nach allem war die Revision zurückzuweisen. Auf die übrigen vom Kläger gegen die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung vorgebrachten Argumente kommt es nicht mehr an.

gez.: Dr. Hilger Richter Siara ist durch
 Urlaub an der Unter- Dr. Heither
 schrift verhindert
 Dr. Hilger

Dr. Schönherr

Heidenreich

